

## Positionspapier „Blackout“

### Aufgaben des Verbands

Seit 1975 verschreibt sich der VSÖ – Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs - und seine Mitgliedsunternehmen dem obersten Ziel maßgeblich zur Erhöhung und Stärkung des Sicherungs- und Sicherheitsgedanken von Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Institutionen in Österreich beizutragen.

Ausgehend von diesem theoretischen Ansatz manifestierte sich u.a. im Rahmen der weltweiten Corona-Pandemie, dass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Sicherstellung der Betriebskontinuität der kritischen Infrastrukturen private Sicherheitsunternehmen und deren MitarbeiterInnen unabdingbar waren und sind. Wie schon in früheren Krisen zeigte die private Sicherheitswirtschaft, die in Österreich knapp 18.000 Menschen beschäftigt, dass sie in enger Kooperation mit den Bereichen der öffentlichen Sicherheit steht und für nichts weniger einsteht, als den Menschen im Alltag zu helfen.

Folgerichtig haben bereits zu Beginn der Pandemie einige europäische Regierungen und die Europäische Kommission die privaten Sicherheitsdienste offiziell als “unverzichtbare Dienstleistungen” oder “systemrelevante Berufe”<sup>1</sup> anerkannt.

### Blackout-Szenario

Während im Rahmen der Pandemie viele Bereiche des öffentlichen Lebens und unterschiedlicher Wirtschaftssektoren gesteuert heruntergefahren wurden, stellen die multiplen Unsicherheitsfaktoren in einem Blackout-Szenario eine weitere Dimension im Anforderungsprofil dar, um ein nationales Sicherheitskontinuum gewährleisten zu können.

Dabei ist jedenfalls festzuhalten, dass trotz umfassender innerbetrieblicher Vorkehrungen auf Basis laufend zu evaluierender “Business-Continuity-Management“ (BCM)-Strategien bei Eintreten eines Blackouts – definiert als großflächiger Ausfall der Stromversorgung und sonstiger Versorgung sowie Störung bzw. Zusammenbruch der Infrastruktur von längerer bzw. nicht absehbarer Dauer – das reguläre Leistungsspektrum bei eingeschränkten Ressourcen und gleichzeitig erhöhten Anforderungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission: (2020/C 102 I/03)

Ein solcher Blackout ist unweigerlich aus vertragsrechtlicher Sicht als „höhere Gewalt“ zu qualifizieren, da abhängig von Umfang, Ursache und Dauer des Blackouts trotz aller Bemühungen, Weisungen und vorsorglich getroffenen Maßnahmen gegebenenfalls mit einem faktischen Ausfall vertraglich geschuldeter Leistungen zu rechnen ist.

Dies ist auf die die Allgemeinheit betreffende Ausnahmesituation zurückzuführen, welche es nicht zulässt, Voraussagen dahingehend zu treffen, ob währenddessen einerseits z.B. sämtliche Mitarbeiter stets ihrer Arbeitspflicht und ihren Weisungen nachkommen und andererseits die Leistungserbringung auch tatsächlich möglich ist. Familiäre Sorgen, Betreuungspflichten und Organisatorisches im privaten Bereich von Mitarbeitern können für den Einzelnen zur nachvollziehbaren Priorität werden. In einer derartigen Ausnahmesituation kann eine übergeordnete Güterabwägung zu Recht erfolgen.

Ebenso kann die Anreise zum Arbeitsort aufgrund blockierter Straßen, ausgefallener öffentlicher Verkehrsmittel und funktionsuntüchtiger Tankstellen als auch die Kommunikation - trotz bestmöglich präventiv getroffener Maßnahmen - früher oder später unmöglich werden.

### **Handlungsempfehlungen**

Aus den tatsächlichen Erkenntnissen der Corona-Pandemie und sowie den bekannten theoretischen Vorbereitungen – sowohl der privaten Sicherheitsdienstleister als auch der öffentlichen Hand – ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit eines überwiegenden Teils des Leistungsportfolios der Sicherheitsunternehmen - vom Bewachungsdienst zur physischen Absicherung kritischer Infrastrukturen bis hin zur Wertlogistik zur Aufrechterhaltung des Bargeldkreislaufs - auch bei der Überwindung eines Blackout-Ereignisses von entscheidender Bedeutung bei der Wahrung des nationalen Sicherheitskontinuums sein wird.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Laufende **Evaluierung, Aktualisierung sowie praktische Beübung der BCM-Strategien** der Branchenunternehmen sowie **Etablierung einer unternehmensübergreifenden “Task Force”** zur Sicherstellung im Ernstfall notwendiger betriebsübergreifender Koordination vorhandener Ressourcen
- **Einbeziehung der privaten Sicherheitsdienstleister** (bzw. der Task Force) in die Strategien, Notfall- und Einsatzpläne der zuständigen öffentlichen Behörden und Organisationen sowie Überprüfung und etwaige **Nachsärfung von landes- und bundesgesetzlichen Regelungen** (z.B. bei Haftungsfragen, Notfallkompetenzen, Ausbildungsstandards etc.)
- **Einbeziehung der privaten Sicherheitsdienstleister** in die **Ressourcen- und Verteilungspläne** der öffentlichen Behörden und Organisationen (z.B. bei der Versorgung mit Kraftstoffen oder Telekommunikationseinrichtungen) zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Bedarfsfall